

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 49 (1942)

Heft: 2

Rubrik: Handelsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die insgesamt jährlich 14 bis 15 Millionen kg erzeugen können. In Spanien ist eine große Zellwollanlage in Ausführung, die nach japanischen Patenten Reisstroh als Ausgangsmaterial benutzt wird.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß dieser Ausbau der Zellwolleproduktion den durch die Blockade bewirkten Ausfall Europas in der Baumwoll- und Wollversorgung weitgehend zu

überbrücken vermag. Die Verfügbarkeit an Kunstfasern erreicht in Deutschland bereits $4\frac{1}{2}$, in Italien 4 kg je Einwohner im Jahr. Solcherart einmal eingebürgert wird die Zellwolle aber auch nach Wiederkehr normaler Verhältnisse als ernster Konkurrent und Preisregulator der natürlichen Textilfasern eine wichtige Rolle spielen.

E. W.

HANDELSNACHRICHTEN

Die Seide im schweizerisch-italienischen Handelsaustausch. — Unter dieser Ueberschrift veröffentlicht die italienische Handelskammer für die Schweiz in Zürich in einer der italienischen Mode gewidmeten und reich ausgestafften Sondernummer ihrer „Rivista degli Scambi“ einen Artikel, der über die jahrhundertealten Beziehungen der schweizerischen Seidenindustrie zu Italien als Rohstoffbelieferer in anziehender Weise berichtet. Es wird auf den großen und wertvollen Beitrag hingewiesen, den schweizerische Firmen der italienischen Seidenindustrie geleistet haben und in diesem Zusammenhang werden die Namen Abegg, Appenzeller, Schwarzenbach, Stehli, Siber & Wehrli und Trudel genannt; diese Liste ließe sich natürlich noch ergänzen. Es wird ferner hervorgehoben, daß das Andenken der Steiner, Frizzoni, Geßner, Cramer, Bodmer-von Muralt, Meyer-Rusca und Baumann in Italien lebendig bleibe. Zahlreiche Schweizer endlich, die während vielen Jahren in der italienischen Seidenindustrie tätig waren, seien in ihre Heimat zurückgekehrt und wirkten dort für die Zusammenarbeit beider Völker. Die Zahl der Italiener, die in der schweizerischen Seidenindustrie und im Seidenhandel arbeiten, sei allerdings viel kleiner; unter diesen wird der Name Bianchi hervorgehoben.

Nach einem geschichtlichen Rück- und Ausblick weist die italienische Handelskammer darauf hin, daß, wenn die schweizerische Seidenindustrie früher ihre modischen Anregungen im wesentlichen von Paris empfing, die Verhältnisse sich seit dem Zusammenbruch Frankreichs geändert hätten und das Zweigespan Lyon—Paris heute durch die Mode- und Fabrikationsplätze Turin, Mailand und Como ersetzt werde. Das Sonderheft behandelt denn auch, wie schon erwähnt, im wesentlichen die italienischen Modebestrebungen. Der Erfolg Italiens auf diesem Gebiete ist unbestritten, wie ja auch Mailand schon seit Jahren Paris gegenüber stets eine eigene Note gebracht hat. Als Nachfolger von Paris melden sich aber auch andere Plätze, wie Berlin und Wien und was endlich Zürich anbetrifft, so wird die Ende Februar ihre Tore öffnende Schweizerische Modeschau zeigen, daß auch die Schweiz auf ein geschmackvolles und erfolgreiches Modeschaffen hinweisen kann.

Die italienische Handelskammer für die Schweiz betont in ihren Ausführungen ferner und mit Recht, daß die schweizerische Seidenindustrie von jeher zu den Großabnehmern italienischer Rohseiden gehört habe und erwartet, daß sie auch in Zukunft dem italienischen Erzeugnis treubleiben werde. Heute ist unser Land tatsächlich fast ausschließlich auf die italienische Zufuhr angewiesen und die Eigenschaften der italienischen Seide sorgen, in Verbindung mit den freundnachbarlichen Beziehungen dafür, daß auch später Italien seine Stellung als wichtiger Belieferer der schweizerischen Seidenindustrie beibehalten wird. Eine billige Rücksichtnahme Italiens auf die schweizerischen Bedürfnisse während der schweizerischen Kriegszeit wird wesentlich dazu beitragen, die Fortdauer dieses jahrhunderte alten Verkehrs weiter zu gewährleisten.

Frankreich: Aufhebung des Zolles für Rayongarne. — Mit Verfügung vom 1. Dezember 1941 ist, vorläufig für einen Zeitraum von sechs Monaten, der französische Zoll für die Rayongarne einschließlich der künstlichen Wollgarne der französischen T.-Nr. 381bis A, wie auch für die entsprechenden Abfälle der T.-Nr. 381bis B aufgehoben worden.

Peru: Zollerhöhungen. — Einer telegraphischen Mitteilung aus Lima zufolge, hat die peruanische Regierung alle Zölle um 20% erhöht. Weitere Einzelheiten liegen zurzeit noch nicht vor.

Australien: Einfuhrbeschränkungen. — Einer Meldung des Schweizer Generalkonsulaten in Sydney zufolge, hat die Australische Regierung mit Wirkung ab 1. Januar 1942 neue und weitgehende Einfuhrbeschränkungen verfügt, die sich zum Teil auch auf Textilwaren beziehen. So wird auch die Einfuhr von Kunstseiden oder Kunstseide enthaltenden Meterwaren der australischen T.-Nr. 105 (D) (1) aus Nichtsterlingländern nicht mehr gestattet. Für die nicht unter das Einfuhrverbot fallenden Waren werden Einfuhrbewilligungen nur noch von Fall zu Fall und auf begründetes Gesuch hin erteilt.

Kriegswirtschaftliche Maßnahmen

Saison- oder Inventur-Ausverkäufe. Die Sektion für Textilien teilt in einem Kreisschreiben Nr. 1/1942 vom 21. Januar den Verbänden der Textilindustrie mit, daß sie den verschiedenen Gesuchen um Bewilligung der Abhaltung der üblichen Winter-, Saison- oder Inventur-Ausverkäufe, mit Rücksicht auf die Versorgungslage und die zum Teil unerwünschten Rückwirkungen auf die Käuferschaft, nicht entsprechen könne. Der Absatz aus der Mode gekommener Textilwaren solle jedoch nicht erschwert werden, sondern durch eine starke Preisermäßigung und ohne die bisher üblichen zeitlichen Befristungen, den wenig kaufkräftigen Verbrauchern, günstige Eideckungsglegenheiten bieten.

Aus diesen Erwägungen hat sich das Kriegs-Industrie- und Arbeits-Amt bereit erklärt, die öffentlich angekündigte Abstößung aus der Mode gekommener Textilwaren zu herabgesetzten Preisen bis auf weiteres allgemein zu bewilligen, allerdings unter der Bedingung, daß diese Preisnachlässe in keiner Weise zeitlich beschränkt würden, der Verkaufspreis für den gleichen Artikel nicht später eine Erhöhung erfahren und endlich in den geschäftlichen Ankündigungen nur von Preisermäßigung die Rede sei; Wendungen die auf eine Ausverkaufsveranstaltung hinweisen seien nicht zulässig, wohl ist aber die Erklärung „so lange Vorrat“ gestattet. Öffentlich angekündigte Verkäufe der oben umschriebenen Art gelten,

die kantonalen Vorschriften vorbehalten, bis auf weiteres als bewilligt.

In einer Zuschrift an die Kantonalen Zentralstellen für Kriegswirtschaft macht die Sektion für Textilien in diesem Zusammenhange darauf aufmerksam, daß die Versorgungslage infolge der Kriegsausweitung eine empfindliche Verschärfung erfahren habe und eine Ausgabe weiterer Textilcoupons vor Spätherbst kaum zu erwarten sei; diese werde überdies recht knapp ausfallen. Im übrigen werden die kantonalen Behörden darauf aufmerksam gemacht, daß unbefristete Preisermäßigungen auf aus der Mode gekommene posten erwünscht seien.

In diesem Zusammenhang sei noch beigefügt, daß das Kriegs-, Industrie- und Arbeitsamt in einer für die Öffentlichkeit bestimmten Veröffentlichung über die Verknappung der Vorräte an Textilrohstoffen und die Notwendigkeit des Sparsen ausdrücklich bemerkt, daß die Versorgung mit Textilerzeugnissen aus Seide, Kunstseide und Zellwolle, die der Rationierung nicht unterliegen, befriedigend sei. Waren aus Kunstseide seien bekannt und beliebt; dagegen stößt Zellwolle immer noch auf ein unberechtigt starkes Misstrauen; sie leiste aber für die verschiedensten Zwecke gute Dienste. Die Bevölkerung helfe mit Arbeit zu beschaffen, indem sie sich an die nichtrationierten Artikel halte.

Eidg. Warenumsatzsteuer. — Die Eidg. Steuerverwaltung hat im Schweizer. Handelsamtsblatt Nr. 14 vom 20. Januar eine Aufforderung zur Anmeldung veröffentlicht. Es wird insbesondere auf die Vorschrift der Grossistenanmeldung verwiesen. Unternehmungen, auf welche die Grossisten-Voraussetzungen im Sinne des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer zutreffen, hatten sich bis zum 31. August 1941 anzumelden; Firmen, die dieser Pflicht bisher nicht Genüge geleistet haben, werden nunmehr ersucht, das Versäumte nachzuholen unter Hinweis auf die im Unterlassungsfalle eintretenden Straffolgen.

Verkaufspreise für die Wollindustrie. — Die Eidg. Preiskontrollstelle hat mit Verfügung Nr. 253 A/42 vom 15. Januar 1942 neue Vorschriften über die Fabrikverkaufspreise der Wolltuchweberei erlassen; es handelt sich, wie schon bei der ursprünglichen Verfügung vom 4. März 1941, wiederum um eine vorläufige Regelung, die am 15. Januar 1942 in Kraft getreten ist.

Unerlaubte Preiserhöhung. rb. Auf den ersten Blick könnte man meinen, daß eine von der Eidg. Preiskontrollstelle nicht gestattete Preiserhöhung mit einem widerrechtlichen Gewinn zusammenfallen müßte. Das ist jedoch nicht der Fall. Wenn z.B. jemand vor Ausbruch des Krieges unter seinem Einstandspreis verkauft und nachher ohne Bewilligung seinen Einstandspreis als Verkaufspreis fordert, hat er wohl widerrechtlich den Preis erhöht, doch keinen widerrechtlichen Gewinn erzielt. Diesen Unterschied hält auch die Verfügung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements vom 2. 9. 39 fest: Art. 1 verbietet ohne Ausnahme jede unerlaubte Preiserhöhung,

während lit. a des Art. 2 den widerrechtlichen Gewinn strafbar erklärt, die Exportgeschäfte jedoch dieser Vorschrift nicht unterstellt. Erster Grundsatz bleibt also, daß seit Kriegsbeginn keine Preise ohne amtliche Bewilligung erhöht werden dürfen, selbst dann nicht, wenn sie dem Geschäftsmann Verluste bringen.

Vor der zweiten strafrechtlichen Kommission erschien kürzlich ein Garnfabrikant, der die amtliche Verfügung so ausgelegt hatte, daß die Preisfestsetzung im Exportgeschäft — sein Fall betrifft ein sogen. indirektes Exportgeschäft — überhaupt frei sei. Sein Unternehmen stellte Baumwollgarne über Nr. 48 her, die in der Regel für Exportware verwendet werden und von ausgesprochenen Exportfirmen bezogen wurden. Tatsächlich sind dann die daraus verfertigten Gewebe ins Ausland verkauft worden. Daraus konnte aber nicht die Begründung abgeleitet werden, die Preise ohne Bewilligung der Preiskontrollstelle zu erhöhen, denn der erwähnte Art. 1 der kriegswirtschaftlichen Verfügung verbietet jede unerlaubte Preiserhöhung schlechthin. Könnten die Preise für Exportware beliebig angesetzt werden, so würden sich ja die Fabrikanten zum Schaden der inländischen Marktversorgung auf ein lohnendes Exportgeschäft umstellen; die betreffende Verfügung will jedoch gerade den schweizerischen Markt schützen. Das Gericht stellte daher grundsätzlich die unerlaubte Preiserhöhung als Schuld fest und fand, daß gar nicht zu untersuchen sei, ob durch die Lieferungen ein widerrechtlicher Gewinn erzielt wurde und ob die Ware für den Export bestimmt war. Die Buße beträgt 600 Franken, während das Generalsekretariat des EVD 1000 Franken und die Preiskontrollstelle unter Würdigung eines besonderen Umstandes nur 200 Franken beantragt hatten.

INDUSTRIELLE NACHRICHTEN

Schweiz

Energie-Einschränkung in der Industrie. Kürzlich sind alle schweizerischen Elektrizitätswerke von den zuständigen Behörden aufgefordert worden, den Elektrizitätsverbrauch einzuschränken. Die Einschränkung ist einerseits bedingt durch die anormale Wasserknappheit, z.T. aber auch durch einen Mehrverbrauch an Energie für die kriegswichtigen Industrien und die Ersatzherstellung unseres Landes. Wie die notwendigen Einsparungen bei den einzelnen Elektrizitätswerken erzielt werden, bleibt diesen selbst überlassen, doch sind von den Behörden gewisse Richtlinien für die Einschränkungen in den verschiedenen Energiebezugsgruppen gegeben worden. Dort wo ein Werk nicht durch anderweitige Maßnahmen die verlangte Einschränkung erzielen kann, ist es verpflichtet, die in seinem Absatzgebiet befindlichen Industriebetriebe bis zu 15% gegenüber dem Verbrauch des Vorjahres zur Einschränkung anzuhalten.

Jeder einzelne von der Einschränkung betroffene Betrieb hat selbst zu entscheiden, auf welche Weise eingespart werden kann. Ausnahmen sind nur dort vorgesehen, wo es sich um kriegswichtige, von den zuständigen Behörden in Bern ausdrücklich als solche bezeichnete Betriebe handelt. Jeder Betrieb hat die Möglichkeit, ein begründetes Gesuch an das stromliefernde Werk zu richten. Kann dieses die gewünschte Erleichterung nicht bewilligen, so hat sich der Gesuchsteller an die Sektion für Elektrizität in Bern zu wenden.

Welche Sparmaßnahmen sind nun in der Industrie möglich? Es gibt sicher viele Möglichkeiten, Energie zu sparen, aber eine allgemein gültige Antwort kann auf diese Frage nicht gegeben werden. Die Betriebe sind so verschieden, daß allein der Betriebsinhaber oder der Betriebsleiter die für seine Anlage möglichen Sparmaßnahmen treffen kann. Dort, wo Unklarheit besteht, sind die Elektrizitätswerke bereit mitzuhelfen, geeignete Sparmöglichkeiten zu suchen.

Als Anregung können folgende Vorschläge dienen: gute Einteilung der Maschinenarbeit zwecks rationeller Ausnützung der Motorenleistung; leerlaufende Motoren sind sofort abzustellen. Verlegen von Lageraufträgen auf das Frühjahr und auf die Sommermonate. Umstellung der Arbeitsprozesse im Sinne einer Einsparung von Energie. Beschränkung der Benützung elektrischer Wärmeapparate auf das äußerst Notwendige. Darunter fallen alle Löt-Apparate, Härte-, Glüh- und Schmelzöfen, Wärmeplatten, Trockenöfen usw. Ferner soll man die Beleuchtung nicht unnötig einschalten, besonders in Höfen, Schuppen

pen, Lagerräumen, Gängen usw.; die Arbeitsplatzbeleuchtung dagegen soll gut sein, denn es wäre falsch, hier zu sparen. Bei guter Arbeitsplatzbeleuchtung besteht eventuell die Möglichkeit, die Allgemein-Beleuchtung etwas zu reduzieren, ohne daß dadurch die Arbeitsleistung beeinträchtigt würde. Bei gutem Willen lassen sich in den meisten Industrien ohne besondere Unzuträglichkeiten 15% Energie einsparen; es geht darum, die schweizerische Energiewirtschaft für die nächsten Monate sicherzustellen.

Rasch steigende Kunstoffasererzeugung. Die Kunstoffasererzeugung, die in der Schweiz vor dem Krieg relativ wenig entwickelt war (Kunstseide ausgenommen), macht unter dem Zwang des Mangels an Rohwolle und Baumwolle rasche Fortschritte. Nach der „Industriellen Organisation“ kann bis zum Frühjahr 1942 mit einer Tagesserzeugung gerechnet werden, die einem Viertel des täglichen schweizerischen Vorkriegsverbrauches, Export inbegriffen, gleichkommt. Besonders die Entwicklung der Zellwollerzeugung entspricht einem starken Bedarf, da diese Faser auch für die Herstellung von technischen Geweben in Frage kommt.

Frankreich

Umsätze der Seidentrocknungsanstalt Lyon im Monat Dezember 1941.

	1941 kg	1940 kg	Jan.-Dez. 1941 kg
Dezember	12 099	235 022	295 924

Die mißliche Lage der französischen Seidenweberei kommt in den Umsätzen der Seidentrocknungsanstalt Lyon in drastischer Weise zum Ausdruck. An Stelle der Millionenzahlen der früheren Jahre zeigt 1941 einen Umsatz von nur mehr 296 000 kg. Im Jahre 1940 stellte sich der Betrag immerhin noch auf 1 264 000 kg und im letzten Vorkriegsjahr 1938 auf 1 783 000 kg.

Es verdient Anerkennung, daß die Umsätze der Seidentrocknungsanstalt Lyon immer noch bekannt gegeben werden. Die übrigen europäischen Anstalten haben diese Veröffentlichungen seit Kriegsausbruch eingestellt.

Großbritannien

Rayon in Großbritannien. Im Rahmen der Textilbewirtschaftung in Großbritannien, die mit dem Inkrafttreten des Limitation of Supplies (Cloth and Apparel) Order am 8.